

Hofgut Websweiler



Golf-Resort GmbH

Telefax

Oberbürgermeister o.V.i.A.
Herrn Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg
06841 101380 Fax

Websweiler, den 16. April 2020

Verordnung zur Bekämpfung der Corona- Pandemie 30.3.2020

hier: Sondergenehmigung

Sehr geehrter Herr Forster,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Paragraph 5 Absatz 3 der o.a. Verordnung ist der Betrieb von Sportanlagen untersagt.
Unsere Anlage ist seit dem 18. März 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Zum 20. April 2020 wurden Lockerungen dieser Regelung in Aussicht gestellt.

Die Natur des Golfsportes beinhaltet:

- 1) Bewegung an frischer Luft
- 2) Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern, bedingt durch die Gefahr der bewegten Schläger aus Eisen die bis zu 180 km/h erreichen.
- 3) Sicherheitsabstand zu anderen Spielgruppen, da die Hartkunststoffbälle bis zu 270km/h erreichen
- 4) Maximale Gruppen von 4 Personen (Normalbetrieb) * zukünftig nur zu 2

Unser Schutzkonzept für die Zeit der Covid 19 Pandemie beinhaltet deshalb:

- 1) Spiel nur unter namentlicher Voranmeldung für unsere eigenen Kunden (Mitglieder) über ein internetbasiertes System, das mit unserer Verwaltungssoftware (PC Caddie ®) verbunden ist (diese neue zusätzliche Software wurde letzte Woche installiert),
- 2) Spiel nur in Gruppen zu maximal 2 Personen, die aus einem Haushalt kommen müssen
- 3) zeitlicher Abstand zwischen den Gruppen 15 Minuten,
- 4) durch 3. wird ein räumlicher Abstand von ca. 400 Meter zwischen den Gruppen erreicht,
- 5) Abstand von mindestens 5 Metern auf unserem Parkplatz,
- 6) Der Unterrichtsbetrieb für Golflehrer bleibt weiter geschlossen,
- 7) Verwaltungsgebäude und Sanitäreinrichtungen bleiben geschlossen,
- 8) Club Gastronomie bleibt geschlossen.

Hofgut Websweiler



Golf-Resort GmbH

Wir tun also alles um zusätzlichen Kontakt unserer Kunden zu verhindern. Kunden können daher nur innerhalb ihrer „Herde“ dem Golfsport nachgehen. Zusätzliche Kontakte und deshalb auch weitere Infektionen sind ausgeschlossen.

Auf Grund dieser von uns vorbereiteten und jederzeit durch die Ordnungsbehörden nachvollziehbaren Strukturen bitten wir, gemäß § 15 der o.a. Verordnung (zuständige Behörde) um Genehmigung des Spielbetriebes unter den o.a. Bedingungen zum 20. April 2020. In anderen europäischen Ländern ist dies bereits geschehen (siehe Anlage).

In Erwartung ihrer wohlwollenden Antwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Hofgut Websweiler
Golf – Resort GmbH



Jochen Möller
Geschäftsführer

Anlage:

Muster einer Startliste
Schreiben des DGV (deutscher Golf Verband) Präsidenten an politisch Verantwortliche

PS: Unsere Kunden konfrontieren uns täglich und täglich mehr mit dem Widerspruch geöffneter Baumärkte etc. und dem Spaziergang in der frischen Luft. Bitte helfen Sie uns. Danke



Deutscher Golf Verband

6. April 2020

Der Präsident

Tragfähige neue Gestaltung des bisherigen Gesamt-Betriebsverbots öffentlicher und privater Sportanlagen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie

„Planung erste Stufe“: Individualsport im Freien unter Einbeziehung kontrollierter Ausübung auf Sportstätten

Sehr geehrte/r ...,

Bund und Länder haben bei der Schaffung von Regelungen, die geeignet sind, die Gesundheit der Bevölkerung bestmöglich zu schützen, eng zusammengearbeitet. Ich gehe davon aus, dass auch der Prozess zur Konzeption überarbeiteter Regelungen erneut in enger Abstimmung und Vereinbarung erfolgt.

Dabei möchte Sie der Deutsche Golf Verband als achtgrößter olympischer Spitzenverband des Sports in Deutschland aufgrund wertebasierter Überzeugungen unterstützen.

Vorab möchte ich als Präsident des Verbandes betonen, dass das Präsidium unserer Organisation die zwischen Bund und Ländern abgestimmten Maßnahmen ausdrücklich und einschränkungslos befürwortet. Als Präsident habe ich mich dementsprechend u. a. mit einem offenen Brief an alle Golfspielerinnen und -spieler Deutschlands gewandt und für eine weitreichende, in dieser Zeit unerlässliche, Solidarität geworben.

Ich nehme wahr, dass die politischen Entscheidungsträger in Bund und Ländern beginnen, Konzepte für eine stufenweise Anpassung bestehender Regelungen zu formulieren, um damit nicht zuletzt einer zunehmenden sozialen Isolation und psychischen Härten weiter Teile der Bevölkerung vorzubeugen. Nach meiner Überzeugung kann dem Sport dabei eine überragende Rolle zukommen: *Es wird gelingen, allgemeingültige Prinzipien für eine, wenn auch zunächst noch sehr eingeschränkte, aber zügige Lockerung wenigstens eines Teilbereichs des Sports zu finden, die den wichtigsten Voraussetzungen eines weiterhin wirksamen Infektionsschutzes genügt.*

Deutscher Golf
Verband e.V.
Kreuzberg Ring 64
D-65205 Wiesbaden
Postfach 21 06
D-65011 Wiesbaden
Telefon +49(0)611/99020-0
Telefax +49(0)611/99020-170
www.golfd.de/sportscopatal
E-Mail: info@dgv.golfd.de

Vereinsregister
Wiesbaden-Nr. 7931

Bankverbindung
HypoVereinsbank Wiesbaden
BIC: HYVDE333
IBAN: DE28 5102 0186 0344 5984 01
Commerzbank AG Wiesbaden
BIC: COMDE333
IBAN: DE44 2512 0510 0001 0001 0001 00

US: EBNI DE 113290219

Mitglied in folgenden
Organisationen
Deutscher Olympischer Sportbund
European Golf Association
International Golf Federation

Diese Prinzipien sollten in einer ersten Stufe die gleichmäßige Behandlung von bereits aktuell zulässiger „ungebundener“ Sportausübung einerseits wie Laufen, Joggen, Walking, Angeln, Radfahren und auf Sportstätten vergleichbar ausgeübten Individualsports „in der Natur“ andererseits herstellen.

Die Zulassung des organisierten Sports, jedenfalls, wenn er als **Individualsport im Freien** betrieben wird, ermöglicht bereits unter den aktuellen Gegebenheiten eine klare Orientierung in einem ansonsten komplexen Stufenplan. Zu denken ist dabei etwa an Laufen auf Laufbahnen, Angeln auf dem Vereinsgelände, Reiten auf dem Reitplatz, Golfspiel auf dem Golfgelände u. ä. sportliche Aktivitäten, die allein oder auch gemeinsam mit lediglich einer weiteren Person ausgeübt werden können. Zu dabei zu beachtenden Verhaltensweisen gehören solche, die insbesondere folgenden Anforderungen genügen:

- Ausübung nur in Kleinstgruppen von max. zwei Personen,
- ausreichend Abstand zu anderen Personen,
- Ausschluss von Kontakten über möglicherweise kontaminierte Flächen,
- Information Betroffener über notwendig einzuhaltende Verhaltensregeln,
- hohes Maß an Kontrolle zur Einhaltung aufgestellter Regeln (einschließlich solcher des getrennten Sportbetriebs für unterschiedliche Altersgruppen).

Ausgehend von der Formulierung aktuell geltender Regelungen für Sportstätten könnte eine den **Individualsport im Freien** insgesamt berücksichtigende Regelung in einer „**ersten Stufe der Formulierung**“ aus meiner Sicht wie folgt lauten:

„Der Betrieb folgender Einrichtungen ... ist untersagt. Der Betrieb öffentlicher und privater Sportstätten ist jedoch zulässig, sofern sich das Angebot auf eine Individualsportart bezieht, deren regelgerechte Ausübung die Anwesenheit von nicht mehr als zwei Personen erfordert und darüber hinaus sichergestellt ist, dass

- *der Sport im Freien ausgeübt wird,*
- *ein durchgehender Mindestabstand zu anderen Menschen als den eigenen Angehörigen von mindestens 1,5 m eingehalten wird,*
- *Gruppenmaßnahmen nicht angeboten werden (z. B. Gruppentraining, Turniere, deren Organisation über eine zusammenfassende Wertung der individuellen Sportausübung hinausgeht),*
- *Umkleiden, Sanitäreinrichtungen sowie alle für die unmittelbare Sportausübung und das Training nicht erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen des Sportbetriebs geschlossen bleiben,*

- *Sportausübende über diese Verhaltensregeln und einzuhaltende Hygienemaßnahmen beständig informiert werden, die Einhaltung dieser Regelungen und Maßnahmen vom Sportstättenbetreiber überwacht und im Falle des Verstoßes die Sportausübung von diesem untersagt wird.“*

Eine solche Regelung nach dem Prinzip „gemeinsam distanziert“, stelle eine hervorragende Balance zwischen den auch in absehbarer Zeit noch unumgänglichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Reduktion physischer Kontakte) einerseits und der „nächsten Stufe“ zur Sicherung des hierfür notwendigen Rückhalts in breiten Teilen der Bevölkerung her. Sie dürfte auch als verhältnismäßige Bestimmung im Rechtssinne Bestand haben, weil sie als „milderes Mittel“ gegenüber der heutigen Verbotsregelung ihren geeigneten Teil dazu beiträgt, die Rückkehr zu unkontrollierten Ansteckungswellen zu verhindern.

Bitte lassen Sie mich an dieser Stelle betonen, dass es mir vorliegend nicht etwa darum geht, einen Sonderweg für die Sportart Golf zu forcieren (ausdrücklich keine „Lex Golf“), sondern vielmehr darum, die durch den Sport, und hier speziell den ungebundenen und organisierten Individualsport im Freien, zu dem auch der Golfsport gehört, gegebenen Möglichkeiten bei der Bewältigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gleichmäßig zur Geltung zu verhelfen. Aber natürlich kann gerade der Golfsport, der jedenfalls in Bezug auf den Gesundheitsschutz mit einem Spaziergang im Park vergleichbar ist und dessen Sportstätten häufig von öffentlichen Wanderwegen durchzogen werden, ein wichtiger Teil der „ersten Stufe“ sein. So gehört er zu den lediglich 14 Sportarten, die in Deutschland von mehr als 500.000 Menschen organisiert betrieben werden. Seine Relevanz unterstreicht auch die Gesamtzahl Golf spielender Personen in Deutschland, die bei über einer Million liegt. Die weltweit einheitlich geltenden Golfregeln wurden zwischenzeitlich zum Ausschluss denkbarer Berührungen kontaminierter Flächen angepasst.

Vor diesem Hintergrund wird auch in Dänemark und Norwegen das Golfspiel seit jüngster Zeit unter Auflagen, die mit unserem obigen Regelungsvorschlag vergleichbar sind, wieder gestattet.

Gern stehe ich persönlich, aber auch alle Verantwortlichen des Verbandes, für einen weiteren Informationsaustausch zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen bei der Bewältigung der anstehenden Herausforderungen eine glückliche Hand.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER GOLF VERBAND e.V.



Claus M. Kobold

Von: Thomas Hasak <hasak@bvga.de>
Gesendet: Freitag, 17. April 2020 13:44
An: hasak@bvga.de
Betreff: Bundesverband Golfanlagen e.V. - Breaking News 2 - Golfplätze in Rheinland Pfalz am 20.4. geöffnet
Anlagen: SKM_C55820041711560.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder und Kooperationspartner im Bundesverband Golfanlagen e.V.,

eine weitere positive Mitteilung erreichte uns in der BVGA-Geschäftsstelle, welche wir sehr gerne im Folgenden an Sie weiterleiten:

Rheinland-Pfalz. Die Landesregierung wird die Beschlüsse der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder heute in einer Verordnung umsetzen. Sie gelten dann ab Montag, den 20. April. „Wir haben die Infektionsgeschwindigkeit durch die Beschränkungen der vergangenen Wochen reduziert. Deshalb sind im Land nun wieder schrittweise mehr Freiheiten möglich“, betonte Ministerpräsidentin Malu Dreyer in Mainz.

Im Mittelpunkt stünde aber weiter der Schutz der Bevölkerung vor neuen Infektionen. „Das Virus ist tückisch. Es dauert 14 Tage bis wir sehen können, welcher Effekt durch die Lockerungen eintritt. Deshalb halten Sie bitte weiterhin Abstand und bleiben Sie möglichst zu Hause. Tragen Sie wann immer möglich, vor allem aber beim Einkaufen und bei der Nutzung des ÖPNV eine sogenannte nicht-medizinische Alltagsmaske“, appellierte die Ministerpräsidentin.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Neu ist, dass ab Montag in allen Geschäften der Verkauf auf einer Fläche von bis zu 800 Quadratmetern möglich ist. Dabei ist nicht die Gesamtgröße des Geschäfts maßgeblich, sondern die Verkaufsfläche. Größere Geschäfte können also einen Teil ihrer Fläche abtrennen.
- Bibliotheken, Büchereien, Buchhandlungen und Archive dürfen unabhängig von ihrer Größe öffnen. Das gleiche gilt für den Fahrradhandel, den Autohandel, den LKW-Handel und für Auto-Waschanlagen.
- Abstandsregelungen, Hygieneauflagen und vor allem die Begrenzung von einem Kunden pro 10 Quadratmetern gelten für alle weiterhin.
- Von Montag an ist der Straßenverkauf von Eis zulässig.
- Wochenmärkte können mit einem erweiterten Sortiment bestückt werden.
- Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten ist wieder möglich.
- Sportliche Betätigung alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands im Freien ist von Montag an auch unter Benutzung von Sportanlagen zulässig. Dies betrifft Sportarten wie beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, oder Reiten. Auch für das Training von Spitzensportlern gibt es Erleichterungen.
- Zoos, Tierparks und Botanische Gärten dürfen ihre Außenanlagen bei strenger Zutrittskontrolle öffnen
- Spielplätze bleiben geschlossen.

Jochen Möller

Von: Thomas Hasak <hasak@bvga.de>
Gesendet: Freitag, 17. April 2020 11:36
An: hasak@bvga.de
Betreff: Bundesverband Golfanlagen e.V. - Breaking News - Mecklenburg-Vorpommern öffnet Golfplätze am 20.4. Schleswig-Holstein am 4.5.

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder und Kooperationspartner des Bundesverband Golfanlagen e.V.,

im Folgenden erhalten Sie die wichtigsten Informationen zu den neuesten Entwicklungen in der Golfbranche.

Golfanlagen in Mecklenburg-Vorpommern dürfen nach einem Beschluss der Landesregierung ab dem 20. April wieder öffnen, sofern Abstandspflicht und Zugangsbeschränkungen eingehalten werden. Der Golfverband Berlin-Brandenburg rechnet derzeit nicht mit einer Öffnung der Golfplätze vor dem 4. Mai.

Damit hatte niemand gerechnet: Nachdem Bundeskanzlerin Angela Merkel, Vizekanzler Olaf Scholz sowie Markus Söder und Peter Tschenscher am Mittwoch bei ihrer gemeinsamen Pressekonferenz zur Lockerung der Anti-Corona-Maßnahmen das Wort Sport nicht einmal in den Mund nahmen, war die Hoffnung auf eine baldige Öffnung der Golfanlagen erst einmal verflogen. Der Präsident des Deutschen Golf Verbands (DGV), Claus M. Kobold, reagierte am Donnerstag entsprechend erbost: „Mit Unverständnis und großer Enttäuschung nehmen wir wahr, dass das Verbot des Sportbetriebs auf Sportstätten jedenfalls bis Anfang Mai fortgeschrieben wurde.“

Dann am Donnerstagnachmittag die große Überraschung: Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern verkündete nach einer Konferenzschalte aller Landesminister, Sportanlagen für Einzel- und Paarsport unter Einhaltung von Auflagen ab dem 20. April wieder zu gestatten. Von dieser Verordnung profitieren neben Außenbereichen von Zoos, Tier- und Vogelparks auch Golfanlagen, deren Gastronomien jedoch weiterhin geschlossen bleiben müssen.

Sofern Abstandspflicht, Zugangsbeschränkungen und Hygienebestimmungen eingehalten werden, dürfen Anlagen wie Golf Fleesensee, WINSTONgolf oder das Ostsee Golf Resort Wittenbeck den Spielbetrieb also ab kommenden Montag wieder aufnehmen. Vier Tage bleiben, um die Plätze Corona-krisensicher zu machen. Nicht viel Zeit, wie Stefanie Merchel von WINSTONgolf in einer ersten Reaktion am Donnerstagabend meinte. Wie das Platz-Setup aussehen könnte, lässt sich in den USA beobachten. Auf der dortigen Outlaw Tour, wo Alex Cejka gerade gewinnen konnte, gibt es beispielsweise keine Rechen in den Bunkern und Plastikeinsätze in den Löchern, damit der Ball leichter herauszunehmen ist. Platz offen, Gastronomie und Hotels geschlossen: Golfresorts wie WINSTONgolf müssen wegen des Einreiseverbots für Touristen in Mecklenburg-Vorpommern noch mindestens bis zum 3. Mai auf Gäste von außerhalb verzichten.